

Freundeskreis für Musik in der St. Marienkirche zu Bergen auf Rügen

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis für Musik in der St. Marienkirche zu Bergen auf Rügen".
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz "e. V.".
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bergen auf Rügen

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2008.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Durchführung kirchenmusikalisch - konzertanter Veranstaltungen, vorrangig in der St. Marienkirche zu Bergen auf Rügen, zur Finanzierung der Restaurierung und Unterhaltung der historischen B. Grüneberg-Orgel von 1909 und die Förderung der Kirchenmusik.
- (2) Ein besonderes Anliegen des Vereins ist es, die Orgel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien entsprechend ihrer überregionalen Bedeutung, durch Konzerte und Führungen einer größeren Öffentlichkeit bekannt zu machen.
- (3) Der Verein dient diesen Aufgaben durch das Aufbringen finanzieller Mittel (Mitgliedsbeiträge, Spenden), die den Kirchenmusiketat der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien ergänzen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins gilt die Bestimmung über die Vermögensbindung in § 11 Abs. 4 der Satzung; entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. der Gemeinnützigkeit.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person wie Gesellschaften, Vereine, rechtsfähige Firmen, Gemeinschaften usw. werden, die für die Ziele des Vereins eintreten und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, an den eine schriftliche Beitrittserklärung zu richten ist. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch eingelegt werden, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Jahresbeitrag ist für das jeweils laufende Geschäftsjahr (*bis zum 31. März d. J.*) in voller Höhe zu entrichten, auch wenn sich die Mitgliedschaft nicht auf das volle Geschäftsjahr erstreckt.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (5) Austrittserklärungen sind an den Vorstand zu richten. Sie werden jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Betroffene seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins gefährdet. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet in der nächsten ordentlichen Sitzung die Mitgliederversammlung.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (8) Die Mitgliedschaft berechtigt:
 - a) zur Teilnahme und Abstimmung in der Mitgliederversammlung,
 - b) zum bevorrechtigten Bezug von Eintrittskarten zu den Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands.

§ 6 Mittel des Vereins

- (1) Die für die Vereinsaufgaben (§ 3) erforderlichen Mittel werden durch regelmäßige Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Über die Mindesthöhe des regelmäßigen Mitgliedsbeitrages entscheidet die erste Mitgliederversammlung im Jahr. Jedes Mitglied kann sich in der Beitrittserklärung zur Zahlung eines höheren Beitrages verpflichten.

- (3) Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Spenden werden nicht zurückerstattet, auch nicht beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein bzw. im Fall seiner Auflösung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres, erstmals im Geschäftsjahr 2008, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der (vorläufigen) Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch den Vorstand.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Haushaltsbericht des Schatzmeisters
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrags
 - e) Beschlussfassung über besondere Vorlagen des Vorstandes
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) sonstige Anträge
- (4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.
- (5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine/r der Vertreter, in deren Vertretung das älteste Vorstandsmitglied.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist unzulässig. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung ergänzen oder abändern.
- (7) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der bzw. dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der bzw. dem Schatzmeister/in
 - d) der bzw. dem Schriftführer/in
- (2) Der Vorstand wird unterstützt von mindestens einem und höchstens drei Beisitzern, die von Amts wegen vom Gemeindegemeinderat der Evangelischen St. Marienkirchengemeinde zu Bergen auf Rügen entsendet werden. Die vom Gemeindegemeinderat entsandten Beisitzer sind Mitglieder des Vereins kraft Amtes und sind von der Zahlung von Jahresbeiträgen befreit.
- (3) Der bzw. die jeweilige verantwortliche Kirchenmusiker/in von St. Marien sowie ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Kirchenchors, des Gospelchors, des Bläserkreises und weiterer musikalischer Gruppen der Kirchengemeinde können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Diese beratenden Mitglieder des Vereins sind von der Zahlung eines Jahresbeitrages befreit.

Zu einem der stellvertretenden Vorsitzenden soll, wenn möglich, der bzw. die amtierende Kantor/in von St. Marien gewählt werden. Die Wahl des Vorstandes und die Entsendung von Beisitzern durch den Gemeindegemeinderat der Evangelischen St. Marienkirchengemeinde zu Bergen auf Rügen erfolgt für zwei Geschäftsjahre, Wiederwahl und erneute Entsendung sind möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur Nachwahl in der Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins kommissarisch in den Vorstand zu berufen. Bei Ausscheiden eines vom Gemeindegemeinderat entsandten Beisitzers beruft der Gemeindegemeinderat für den Rest der Amtszeit einen anderen Beisitzer.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegen insbesondere:
 - a) die Förderung der Restauration der historischen B. Grünebergorgel in St. Marien.
 - b) die Planung und Durchführung musikalischer Veranstaltungen in der St. Marienkirche zu Bergen auf Rügen, eine dem Veranstaltungsort gemäße und künstlerisch hochwertige Auswahl und Gestaltung dieser Konzerte.
 - c) die Verwaltung der Vereinsmittel
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Einladungen erfolgen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung mit schriftlicher Angabe der (vorläufigen) Tagesordnung.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche erneut eine Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

- (8) Der Vorstand im Sinne von § 26 Absatz 2 BGB besteht aus fünf Personen, nämlich der bzw. dem Vorsitzenden, der zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der bzw. dem Schatzmeister/in und der bzw. dem Schriftführer/in.
- (9) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 Absatz 2 BGB vertreten, darunter dem Vorsitzenden oder einer bzw. einem der stellvertretenden Vorsitzenden.
Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.000,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstandes hierzu schriftlich erteilt ist.

§ 10 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche erneut eine Mitgliederversammlung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische St. Marienkirchengemeinde zu Bergen auf Rügen zur Pflege und Durchführung kirchenmusikalisch - konzertanter Veranstaltungen.

Bergen auf Rügen, den 23.Januar 2008